

3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Dreifachschutzimpfung durchzuführen.
4. Die Dreifachschutzimpfung kann gleichzeitig mit der Schutzimpfung gegen Masern oder gegen Poliomyelitis vorgenommen werden.

## §10

**Zweifachschutzimpfung**

(1) Von der Zweifachschutzimpfung sind, über die Festlegungen des § 7 hinaus, zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit eitrigen Erkrankungen der Haut. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach vollständiger Ausheilung und bei intakter Haut vorzunehmen.
2. Impfpflichtige mit anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen.
3. Impfpflichtige mit manifesten allergischen Krankheitserscheinungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorzunehmen.
4. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit. Die Schutzimpfung ist frühestens 6 Monate nach der Genesung und fachärztlichen Nachuntersuchung vorzunehmen.
5. Impfpflichtige mit Epilepsie, Fieber- und anderen Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach 6monatiger Anfallsfreiheit und fachärztlicher Nachuntersuchung vorzunehmen.

(2) Von der Zweifachschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige nach vorausgegangenen Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.
2. Impfpflichtige, bei denen eine nach Abs. 1 durchgeführte fachärztliche Nachuntersuchung die Indikation zur Schutzimpfung verneint.

Bei dauernd von der Zweifachschutzimpfung Befreiten ist die Indikation zur Tetanusschutzimpfung, in Abhängigkeit von den für diese Schutzimpfung geltenden Gegenindikationen, zu stellen.

(3) Für die Abstände vor bzw. nach einer Zweifachschutzimpfung gelten die für die Dreifachschutzimpfung im § 9 Abs. 3 getroffenen Festlegungen.

## §11

**Tetanusschutzimpfung**

(1) Bei der allgemeinen Tetanusprophylaxe sind die im § 7 festgelegten Gegenindikationen zu beachten. Die Tetanusprophylaxe im Verletzungsfall ist auch bei Vorliegen von Gegenindikationen durchzuführen.<sup>2</sup>

(2) Zeitliche Abstände vor bzw. nach der Tetanusschutzimpfung (allgemeine Tetanusprophylaxe und Tetanusprophylaxe im Verletzungsfall) zu anderen Schutzimpfungen entfallen.

## §12

**Masernschutzimpfung**

(1) Von der Masernschutzimpfung sind zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit. Die Schutzimpfung ist frühestens 2 Jahre nach der Genesung und fachärztlichen Nachuntersuchung vorzunehmen.

2. Impfpflichtige nach einfachen Fieberkrämpfen und Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach dem vollendeten 3. Lebensjahr vorzunehmen.
3. Impfpflichtige, die aufgrund des Vorliegens von perinatalen Risikofaktoren (Faktoren mit potentieller Krankheitsprävalenz wie Hypoxie, Geburtstrauma, Azidose, Hyperosmolarität, Hyperbilirubinaemie, Prä maturität, Hypo- und Hypertrophie, Unterkühlung) ein erhöhtes Impfrisiko aufweisen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach dem vollendeten 14. Lebensmonat und nach fachärztlicher Nachuntersuchung vorzunehmen.
4. Impfpflichtige mit temporären Immunschwächen bzw. unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- und stoffwechsellhemmender Therapie stehende Impfpflichtige. Die Schutzimpfung ist nach Genesung bzw. Beendigung der Therapie nach einem vom behandelnden Arzt festzustellenden Abstand vorzunehmen.

(2) Von der Masernschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit einer manifesten Schädigung des Zentralnervensystems, wie Fehlbildungen sowie Mikro- und Hydrozephalus, Speicher- und Stoffwechselerkrankungen mit Beteiligung des Zentralnervensystems, neurologische Ausfälle bzw. Paresen des Zentralnervensystems, neurologische und/oder psychische Entwicklungsstörungen schweren Grades.
2. Impfpflichtige nach vorausgegangenen Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.
3. Impfpflichtige mit Epilepsien und komplizierten Fieberkrämpfen (bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: Auftreten vor dem 6. Lebensmonat oder nach dem vollendeten 4. Lebensjahr, Krampfdauer über 30 Minuten, Wiederholung des Krampfes während des gleichen Infektes bzw. nach über 3 Rezidiven bei verschiedenen Infekten, lokaler Anfallscharakter, familiäre Anfallsbelastung, Anhaltspunkte für eine zerebrale Vorschädigung, anhaltende pathologische EEG-Befunde nach der postkonvulsiven Phase).
4. Impfpflichtige, bei denen die nach Abs. 1 durchgeführte fachärztliche Nachuntersuchung die Indikation zur Schutzimpfung verneint.
5. Impfpflichtige mit malignen Erkrankungen und Immunschwächen.

(3) Für die Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen gilt folgendes:

1. Vor bzw. nach der Masernschutzimpfung ist im allgemeinen ein Zeitraum von 4 Wochen zu anderen Impfungen einzuhalten.
2. Die Masernschutzimpfung soll frühestens 2 Monate nach einer BCG-Schutzimpfung vorgenommen werden.
3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Masernschutzimpfung durchzuführen.
4. Die Schutzimpfungen gegen Masern und gegen Poliomyelitis bzw. gegen Masern und gegen Diphtherie-Peritussis-Tetanus können gleichzeitig vorgenommen werden.

(4) Bei einer akuten Masernexposition von Kindern mit im Abs. 2 genannten Gegenindikationen, ist mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion über die Impfindikation zu beraten. Die geringere Gefährdung durch die Impfung ist gegen die höhere Gefährdung durch die Infektion mit dem Wildvirus abzuwägen. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion ist berechtigt, im Interesse des Gefährdeten die Impferlaubnis zu erteilen.

**Spezielle Festlegungen für einzelne Schutzimpfungen**

## §13

Die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April im Kalenderjahr durchgeführt.